

Dr. rer. nat. Friedrich Buer – Georg-Vogel-Str. 6 – 91413 Neustadt a.d. Aisch
Dr. rer. nat. Gisela Deckert – Seestraße 121-123 – 15806 Zossen
Dr.-Ing. Detlef Ahlborn – vor dem Scheuerchen 17 – 37242 Großalmerode

An das
Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per E-mail an: nii1@bmub.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

16. Dezember 2016

I. Vorbemerkung zu Fristigkeit und Adressatenkreis

Nur zufällig erfuhren wir, dass im BMUB eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes angestrebt wird. Den uns vorliegenden Referentenentwurf vom 1.12.2016 verschickten Sie per Mail mit Aktenzeichen NII1-70301/10-4 unter Berufung auf § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) an Ihren „Verbändeverteiler“.

Dieser Verteiler umfasste, wie aus Ihrer Versandmail ersichtlich ist, einen „bunten Strauß“ an Organisationen, deren einschlägige Kompetenz nicht in allen Fällen unmittelbar einleuchtend ist. Darunter finden sich eine Reihe von Unternehmen und Branchenverbände, die den Naturschutz tendenziell eher als Hindernis ihrer Geschäftstätigkeit sehen müssen – besonders prominent: der Bundesverband Windenergie. Nicht befragt wurden hingegen aufstrebende junge Verbände, die den aus ihrer Sicht unzureichend wahrgenommenen Schutz der Natur zum obersten Ziel haben, wie beispielsweise der [VLAB](#) oder die [Naturschutzinitiative](#). Auch unser Verein, der die auf Schonung von Natur, Lebensraum und Landschaft gerichteten Interessen von [bundesweit aktuell 628 Bürgerinitiativen](#) vertritt, wurde nicht angeschrieben. Die Auswahl der von Ihnen als „Stakeholder“ wahrgenommenen Akteure ist somit nicht sachgerecht - mit Tendenz zur Einseitigkeit.

Wir fordern Sie auf, uns hinfert bei Gesetzesvorhaben im Themenfeld Naturschutz und Energieerzeugung zu berücksichtigen.

Ebenfalls kritikwürdig erscheint uns die eingeräumte Reaktionszeit von 14 Tagen. Zu beteiligten Ministerien – in denen sich fachlich und bürokratisch geschulte Beamte dem Entwurf in ihrer Arbeitszeit widmen – räumt die GGO vier Wochen Frist ein. Wenn Sie an den Einschätzungen und Erfahrungen von ehrenamtlich/gemeinnützig arbeitenden Experten interessiert sind, so ist es unangebracht, diesen nur 14 Tage zu gewähren – und dies auch noch in der Vorweihnachtszeit. Ein derartiges Verfahren verschafft professionellen Lobbyorganisationen – wie dem erwähnten BWE – erhebliche Vorteile und nährt den Verdacht, dass unter „nicht-ganz-so-öffentlicher Öffentlichkeitsbeteiligung“ schnell etwas „durchgewunken“ werden soll.

Wir regen an, diesen Verdacht künftig durch sachgerechte Beteiligung von „Stakeholdern“ unter angemessener Fristsetzung auszuräumen.

II. Bemerkungen zu den beabsichtigten Änderungen betreffend § 44 BNatschG

Die vorgeschlagenen Änderungen laufen darauf hinaus, das **artenschutzrechtliche Tötungsverbot einzuschränken**. In Ihrem Entwurf für das Änderungsgesetz heißt es begründend:

Zu Satz 1:

Die Privilegierung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten soll für Vorhaben gelten, die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des Baugesetzbuches ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, das grundsätzlich die Möglichkeit bietet, naturschutzbezogene Konflikte zu bewältigen. Es wird damit klargestellt, dass die Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Privilegierung nicht von einer in jeder Hinsicht fehlerfreien Eingriffsprüfung abhängt. Entscheidend ist, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden.

Es widerspricht dem Sinn jeder ernsthaften Eingriffs- oder Verträglichkeitsprüfung, die Inanspruchnahme der Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverboten auch dann zuzulassen, wenn eine Eingriffsprüfung nicht „in jeder Hinsicht fehlerfrei“ ist.

Das ist dasselbe, wie die Zulassung eines Luftfahrzeuges, auch wenn die behördliche Prüfung auf Lufttüchtigkeit nicht „in jeder Hinsicht fehlerfrei“ war. Das wäre illegal. Es soll nun offenbar genügen, dass in einem behördlichen Verfahren „angemessene“ Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden.

Wo verläuft die Grenze zwischen „fehlerhaft“ und „nicht völlig fehlerfrei“? Was bedeutet die Floskel „angemessen“ in der Praxis? Die vorgeschlagene Änderung würde der Auslegungswillkür Tür und Tor öffnen.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Die Vorschrift schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr oder mit Windkraftanlagen, Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahmegesetzgebung des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Im Bereich der Windkraftanlagenerrichtung besteht ein über die Zielsetzung des EEG 2017 vermitteltes öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 40-45 % im Jahr 2025 und 55-60 % im Jahr 2035.

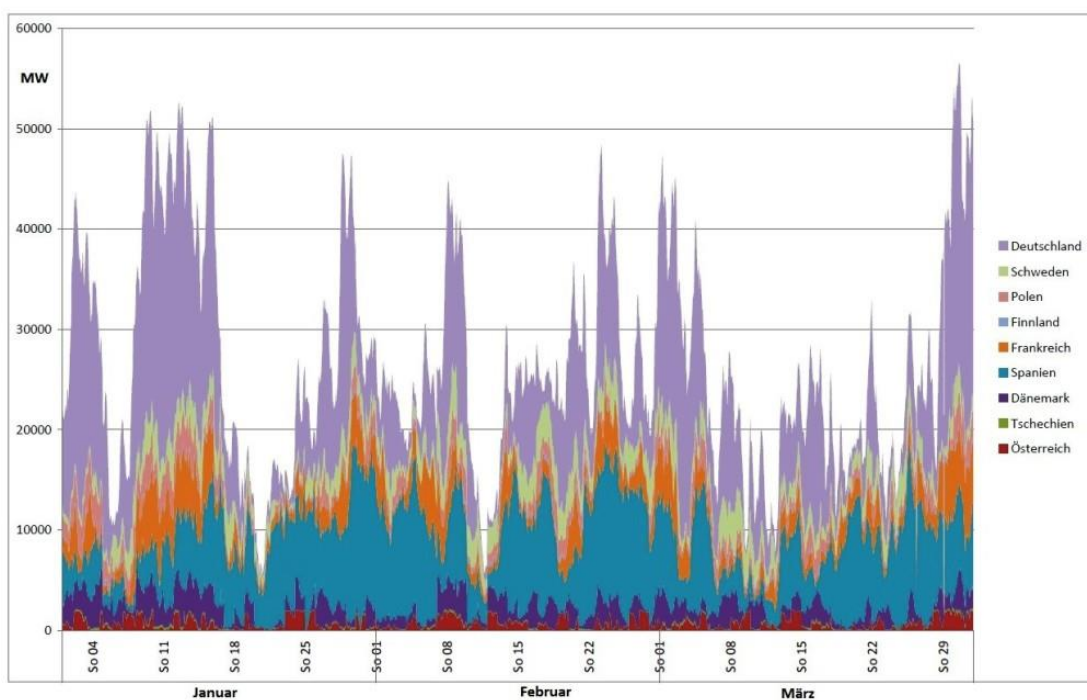
Mit diesem Vorschlag bedienen Sie eine langjährige Forderung der Windkraftlobby. Bereits 2008 argumentierte der Bundesverband Windenergie, dass aus dem Begriff „Artenschutz“ kein Schutz des einzelnen Individuums abgeleitet werden dürfe.

Ist die reale Tötung nur dann eine Tötung, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird? Diese Argumentation erscheint uns höchst fragwürdig. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Tod durch Windkraftanlagen nicht abstrakte Theorie, sondern bereits bei der bestehenden Rechtslage hunderttausendfach bittere und blutige Realität ist und die bestehenden Anlagen bereits auf Populationsebene eine Ausrottungsgefahr darstellen: Dass nach seriösen Schätzungen jährlich in Deutschland 250.000 Fledermäuse getötet werden und dass Greifvögeln wie Rotmilan und Bussard tatsächlich die Ausrottung droht, wenn der Windkraftausbau fortschreitet (vgl. PROGRESS-Studie), setzen wir im BMUB als bekannt voraus. Im Übrigen verweisen wir auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen des VLAB und der deutschen Wildtierstiftung.

Als Grund für das Entgegenkommen gegenüber der Windkraftlobby führen Sie ein *„öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 40-45 % im Jahr 2025 und 55-60 % im Jahr 2035“* an und verweisen auf das EEG.

Dieser Begründung ist nicht hinnehmbar.

Am 29. November 2016 wies der Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, zwei nachgeordneten Behörden des Bundeswirtschaftsministeriums, darauf hin, dass die Zunahme der Stromproduktion der „Erneuerbaren“ 1 zu 1 für die sprichwörtliche Tonne (Entsorgung im Ausland oder Abregelung) erfolgt. Die Steigerung der Importe trotz Erhöhung der Stromproduktion bei gleichzeitiger Senkung der Stromabnahme zeigt auch, dass Deutschland zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit immer mehr auf die Lieferungen aus dem Ausland angewiesen ist. Dass bessere (oder schneller fertiggestellte) Stromleitungen hier keine Abhilfe schaffen können, lässt sich im Übrigen mit einem Blick auf die Windstromproduktion der größten europäischen Produzenten erkennen:



Leistungsspitzen treten in verschiedenen Ländern meist gleichzeitig auf, was zur Folge hat, dass Land A immer dann Strom ableiten will, wenn Land B den Strom in die umgekehrte Richtung entsorgen will. Ebenso offensichtlich ist, dass niedrige Leistungen gleichfalls häufig vorkommen. Beim derzeitigen Ausbau der Windkraft gibt es also gerade keinen Ausgleich, der einen systemstabilisierenden Effekt hätte - auch wenn der Strom verlustfrei in einem perfekten Netz transportiert werden könnte. Bildlich gesprochen herrscht auf den "Stromstraßen" also entweder gähnende Leere oder dichter Gegenverkehr. Diese ganz offensichtliche Tatsache wird durch (west-) europäische Großwetterlagen bestimmt. Der einzige Ansatz, der geeignet ist, die kostentreibende und risikoschürende Entwicklung zu stoppen, besteht darin, die zufallsabhängige Erzeugung zurückzufahren. Mehr Windkraftanlagen laufen also einer „nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung“ entgegen.

Vor zwei Tagen, am 14. Dezember 2016, stellte die vom BMWi eingesetzte Expertenkommission zum Monitoringbericht gleichfalls fest, dass mit der aktuellen Förder- und Ausbaupolitik die „Energiewende“-Ziele nicht erreicht werden und auf dem aktuell beschrittenen Weg auch prinzipiell nicht erreichbar sind.

Angesichts der Faktenlage, dass das EEG

- 24 Mrd. Euro Kosten für Strom verursacht, der 1,5 Mrd. wert ist
- fortwährende Notoperationen am Stromnetz nötig macht, deren Kosten sich 2015 auf 1 Mrd. Euro beliefen – bei steigender Tendenz!
- dazu führt, dass bereits ein Drittel des „erneuerbaren Stroms“ im Ausland entsorgt werden muss – bei steigender Tendenz!
- die effizientesten verlässlichen Kraftwerke unrentabel macht
- zu keiner zusätzlichen CO₂-Einsparung führt

ist es – wohlwollend formuliert! – abwegig, aus dem „Grundgesetz der Windkraft“, wie die Lobby die Subventionsmaschinerie liebevoll nennt, die Begründung für eine Einschränkung des Artenschutzes abzuleiten!

Mit seiner Preis- und Abnahmegarantie für wetterabhängigen „Zufallsstrom“ hat sich das **EEG** seit 20 Jahren als **Lizenz zum Geldrucken** für die Windkraftindustrie und ihr erweitertes Umfeld bewährt. Dieser wirtschaftlichen Privilegierung der Windkraft zusätzlich zur baurechtlichen Privilegierung durch § 35 (2) BauGB nun auch noch eine artenschutzrechtliche Privilegierung – faktisch eine **Lizenz zum Töten** - hinzuzufügen, würde für die Windkraftindustrie das Schlaraffenland schaffen. In diesem Schlaraffenland hätte der Naturschutz mangels Schützenswertem bald ausgedient. Umgekehrt wird ein Schuh daraus:

Der Windkraftausbau geht – selbst an den fragwürdigen Zielkorridoren des EEG gemessen – viel zu schnell. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, ihn einzudämmen. Bereits 2013 befand der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung:

*Der alles dominierende **rasante Ausbau** der erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten **ist maßgeblich für die Probleme der Umsetzung der Energiewende**. Diese **klimapolitisch wirkungslose Förderung** belastet die Stromverbraucher als reine Zusatzkosten. Hier wird **zu Lasten des Gemeinwohls das Motto „je mehr und je schneller, desto besser“** verfolgt.*

Der gegenwärtige Windkraftausbau geht nicht nur zu Lasten des Gemeinwohls, sondern vor allem auch zu Lasten der Natur.

III. Antwort auf Ihre Frage bezüglich § 45 BNatSchG

Sie bitten um Stellungnahme,

ob in § 45 Absatz 7 BNatSchG eine Klarstellung für den Bereich der Windenergieanlagenerrichtung erfolgen soll und daher § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG um den zusätzlichen Ausnahmegrund des „Klimas“ zu ergänzen ist.

Wir lehnen eine solche Ergänzung nachdrücklich ab!

Zwischen dem Klima und der Errichtung von Windenergieanlagen in Deutschland besteht kein sachlicher, sondern allenfalls ein ideologischer Zusammenhang. Die Windkraftlobby versucht seit Jahren – bedauerlicherweise weitgehend erfolgreich – die Mär zu verbreiten, dass der Windkraftausbau der Rettung des Klimas diene. Dem ist nicht so (ausführliche Erläuterung siehe Anhang).

IV. Petitum

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Diesem Anspruch wurde das Bundesnaturschutzgesetz über Jahrzehnte hinweg sehr gut gerecht - eine Erfolgsgeschichte, die in Ihrem Haus ihren Ursprung hat. Die Vorschläge laufen dem Anspruch grundsätzlich zuwider und sind geeignet, die Erfolgsgeschichte zu einem jähen, traurigen Ende zu bringen.

Nehmen Sie davon Abstand.



Dr.rer.nat. Gisela Deckert

Dr.rer.nat. Friedrich Buer

Dr.-Ing. Detlef Ahlborn

Anhang

Warum der Windkraftausbau in Deutschland nicht mit „Klimaschutz“ begründet werden kann.

A. Deutschland trägt zu den globalen CO₂-Emissionen ungefähr 2,5 % bei. Egal, welche Politik in Deutschland betrieben wird, wird dieser Anteil bis 2030 auf deutlich unter 2% sinken. Deshalb, weil allein die Zuwächse in China und Indien unsere Gesamtemission deutlich übertreffen. Was hierzulande jährlich an CO₂ emittiert wird, entspricht der Menge, die in China alle 14 Monate neu hinzukommt. Wenn Deutschland morgen aufhörte zu existieren, wäre dies in der globalen CO₂-Bilanz allein durch China nach einem guten Jahr bereits ausgeglichen. Allein aufgrund dieser Dimensionen ist es ausgeschlossen, dass man von deutschem Boden aus einen Einfluss auf das Weltklima entfalten kann.

B. Wenn man trotz dieser Zahlen einen Effekt unterstellen möchte, so kann die Windkraft trotzdem keinen messbaren Beitrag leisten: Sie wirkt allein im Stromsektor, der nur rund ein Fünftel des gesamten Energieverbrauchs ausmacht. Die „großen Brocken“ Verkehr und Wärme werden nicht berührt. Für das Klima ist es jedoch egal, ob ein CO₂-Molekül aus dem Auspuff eines PKW, dem Kamin eines Kachelofens oder dem Schornstein eines Kraftwerks stammt. Der gesamte Energieverbrauch ist maßgeblich. Es geht also um 1,6 % von 2,5 %, also **0,04 Prozent der globalen Emissionen, die unter Idealbedingungen** überhaupt durch hiesige Windkraftanlagen theoretisch beeinflusst werden können.

C. Wem die Beeinflussung von 0,04 Prozent der globalen CO₂-Emissionen jedes Opfer wert ist, der muss konstatieren, dass selbst diese Aussicht trügerisch ist. Faktisch führt der Windkraftausbau zu überhaupt keiner CO₂-Einsparung. Die Idealbedingungen sind nicht erfüllt. Da Windkraftanlagen nicht grundlastfähig sind, müssen stets andere Kraftwerke im Hintergrund bereitgehalten werden. Diese werden in den Stop-&-Go-Betrieb gezwungen und arbeiten dadurch unwirtschaftlich. Sie verbrauchen mehr Brennstoff, als sie müssten. Außerdem drängt der Windstrom die vergleichsweise CO₂-armen Gaskraftwerke aus dem Markt und fördert indirekt den Braunkohleeinsatz. Im Ergebnis sinkt der CO₂-Ausstoß nicht.

D. Wer vor diesen empirischen Tatsachen die Augen verschließt, sollte wenigstens das Europäische Emissionshandelssystem zur Kenntnis nehmen. Dieses legt die Gesamtemissionen für alle EU Staaten verbindlich fest – alle potentiellen Emittenten der großen, energetisch relevanten Industriezweige müssen innerhalb dieses gedeckelten Kontingents Emissionsrechte ("Zertifikate") erwerben. Energieerzeugungsunternehmen sind vollständig erfasst und müssen für jedes emittierte Gramm CO₂ ein entsprechendes Zertifikat nachweisen. Diese Zertifikate werden an Börsen oder zwischen den Anlagenbetreibern gehandelt, wobei das Kontingent sukzessive verkleinert wird. Das System stellt im Prinzip sicher, dass das CO₂ - Reduktionsziel eingehalten wird und Emissionen an den Stellen eingespart werden, wo dies am kostengünstigsten möglich ist. Eventuelle Einsparungen im deutschen Stromsektor führen nun dazu, dass im deutschen Stromsektor weniger Zertifikate benötigt werden, der Zertifikatepreis also sinkt. Damit wird es für Unternehmen in anderen Sektoren und Regionen weniger lukrativ, in Emissionsvermeidung zu investieren.

E. Selbst wenn man auch den Emissionshandel außer Acht lässt und unterstellt, dass (fiktive!) CO₂-Einsparungen in Deutschland sich tatsächlich in einer Emissionsreduktion in ganz Europa niederschlagen, so muss man die Reaktion des weltweiten

Angebots berücksichtigen. Die europäischen Länder geben viel Geld aus, um die Energieeffizienz zu verbessern, "grünen" Strom auszubauen, sparsamere Autos zu bauen und sonstige technische Lösungen zu ermöglichen, mit denen sie ihre Nachfrage nach fossilen Brennstoffen drosseln können. Diese Nachfragepolitik ist aber so lange wirkungslos, wie andere Länder sich nicht beteiligen und die Ressourcenbesitzer ihr Angebot nicht kappen. Müssen die Ressourceneigentümer gar befürchten, dass die "grüne" Politik im Laufe der Zeit immer grüner wird und die Preissteigerungsrate der fossilen Brennstoffe verringert, beschleunigt die grüne Politik sogar die Ressourcenextraktion. Plakativ ausgedrückt: Wenn Europa seinen Appetit auf fossile Energieträger zügelt, werden diese weltweit günstiger und entsprechend in anderen Teilen der Welt stärker nachgefragt. Wenn andere Teile der Welt ihren Appetit ebenfalls zügeln oder dies vorgeben, werden die Scheichs ihre Ölvorräte möglichst schnell "versilbern" und an die Kunden bringen. Solange die Angebotsseite nicht einbezogen wird, ist jede auf die Nachfrage nach fossiler Energie verengte "Klimapolitik" wirkungslos bis kontraproduktiv.

Geradezu zynisch wird die Windkraftansiedlung im Wald unter dem Deckmantel „Klimaschutz“, wenn man sich vor Augen hält, dass unsere Wälder pro Jahr und Hektar rund 10 Tonnen CO₂ speichern. Wälder nehmen nicht am Emissionshandel teil und beeinflussen die Weltmarktpreise für fossile Rohstoffe nicht – ihre Leistungen werden also nicht durch die unter D. und E. beschriebenen Mechanismen konterkariert. Pro Windkraftanlage wird mindestens ein Hektar Wald vernichtet und dauerhaft ökologisch entwertet. Eventuelle Aufforstungen können das nicht einmal ansatzweise ausgleichen, da alte Bäume in jeder Hinsicht ungleich wertvoller als Neuanpflanzungen sind. Auch tausend Babys ersetzen keinen Erwachsenen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die für Deutschland prognostizierten negativen Effekte einer globalen Erwärmung im Wesentlichen in häufigeren Überschwemmungen und Dürreperioden bestehen. Ursprünglicher Wald bietet den besten Erosionsschutz. Waldboden reinigt und speichert Wasser.